OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603932/2/SE

Datum:
Linz, 19. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von M. K., vertreten durch P. & S. Rechtsanwälte, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 4. August 2020, GZ: BHBR/920040017019/20, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die im angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 4. August 2020, GZ: BHBR/920040017019/20, verhängte Geldstrafe auf 150 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage herabgesetzt werden, als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten im behördlichen Verfahren reduziert sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 4. August 2020, GZ: BHBR/920040017019/20, wurde M. K. (im Folgenden: Beschwerdeführer), x, x, eine Verwaltungsübertretung gemäß § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 vorgeworfen und gemäß § 99 Abs. 2 lit. a StVO 1960 über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Tage und 2 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer gemäß § 64 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 25 Euro auferlegt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass das Tatbild des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 erfüllt und der Beschwerdeführer die Übertretung zu verantworten habe. Der entsprechende Sachverhalt des Tatbildes des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 sei vom Urteil des Landesgerichtes Linz vom 14. Jänner 2020, GZ: 23 Hv 79/19v, nicht mitumfasst.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde.

In der Beschwerde wurde zusammengefasst Folgendes vorgebracht:
Da sich das angefochtene Straferkenntnis auf denselben Sachverhalt stütze, wie er bereits im gerichtlichen Strafverfahren 23 Hv 79/19v vom Landesgericht Linz festgestellt worden sei, widerspreche das Straferkenntnis dem Doppelbestrafungsverbot gemäß Art. 4 des 7. ZP EMRK und sei daher rechtswidrig. Der Beschwerdeführer sei im gerichtlichen Verfahren unter anderem wegen des Imstichlassens eines Verletzten nach § 94 Abs. 1 StGB verurteilt worden, weil er nach der Kollision losgefahren sei und sich nicht um den Verletzten gekümmert habe. Dieses Losfahren nach dem Unfall entspreche exakt dem Sachverhalt des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960, wonach ein Fahrzeuglenker nach einem Verkehrsunfall sofort anzuhalten habe. Das gerichtliche Strafverfahren entfalte Sperrwirkung für das Verfahren vor der Verwaltungsbehörde nach § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 4. September 2020, eingelangt am 7. September 2020, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vor (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt und das Beschwerdevorbringen. Da im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde, kann gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG auf die Durchführung einer mündliche Verhandlung verzichtet werden. Es lässt sich zudem bereits aus den Akten erkennen, dass durch eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwartet werden kann, weil sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus dem vorliegenden Verfahrensakt eindeutig ergibt. Zudem wurde auch von keiner der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Der Beschwerdeführer lenkte am 28. Juli 2019 um 15:00 Uhr einen PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) an der x Straße B1 ungefähr bei Str.km 188,468, Höhe Kreuzung mit dem L.-weg in Fahrtrichtung Linz, x. Er beabsichtigte an dieser Kreuzung zu wenden, weswegen K. J. H. ihn an der Fahrertür stehend auf das Verbot an dieser Stelle zu wenden hinwies. Dabei legte Herr H. seine Hände auf den PKW des Beschwerdeführers. Der Beschwerdeführer allerdings ignorierte den Hinweis und fuhr los, wodurch Herr H. zur Seite sprang und dabei über eine Verkehrsleitbake stürzte und sich eine Verletzung am linken Unterschenkel zuzog. [Verkehrsunfallbericht vom 02.10.2019, Anzeige der LPD Linz-Land BPK vom 21.10.2019 und Urteil Landesgericht Linz vom 14.01.2020]

II.2.2. K. J. H., der Verletzte, war zum Tatzeitpunkt Mitarbeiter der x Dienstleistungs GmbH und am 28.07.2019 gegen 15:00 Uhr mit der Verkehrsaufsicht auf der Baustelle in x, B1 der x Straße (Str.km 188,468), Kreuzung mit dem L.-weg betraut. [Zeugenvernehmung von K. J. H. vom 20.08.2019]

II.2.3. K. O., eine Kollegin des Verletzten, war zu diesem Zeitpunkt ebenfalls mit der Verkehrsaufsicht auf der Baustelle beschäftigt. [Zeugenvernehmung von K. O. vom 16.08.2019]

II.2.4. Ohne anzuhalten und die erforderliche Hilfe zu leisten fuhr der Beschwerdeführer nach dem Sturz des Herrn H. weiter. [Verkehrsunfallbericht vom 02.10.2019, Zeugenvernehmung von K. O. vom 16.08.2019 und Urteil Landesgericht Linz vom 14.01.2020]

II.2.5. Der Verletzte hat sich durch den vom Beschwerdeführer verursachten Sturz eine Verletzung am linken Unterschenkel zugezogen. [Lichtbildbeilage Bild Nr.: 1] Die aus der Verletzung resultierende Berufsunfähigkeit betrug 59 Tage.

II.2.6. Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.400 Euro bis 1.800 Euro, ist für vier Kinder sorgepflichtig und hat eine Rückzahlungsrate seiner Schulden in der Höhe von monatlich 600 Euro zu leisten.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, sowie insbesondere dem Urteil des Landesgerichtes Linz vom 14. Jänner 2020, GZ: 23 Hv 79/19v.

Der Verletzte sowie die Zeugin haben die vom Beschwerdeführer begangene Verwaltungsübertretung in mehreren Vernehmungen wiederholt klar und deutlich zum Ausdruck gebracht. Die Zeugin gab auch an, dass der Beschwerdeführer den durch ihn verursachten Unfall bemerkt habe und rücksichtslos weitergefahren sei. Auch die Tatsache, dass sich der Beschwerdeführer unkooperativ bezüglich des Wendeverbots gezeigt hat und nach dem Unfall den zuvor durch Herrn H. getätigten Hinweis missachtet hat, unterstreicht die Bereitschaft des Beschwerdeführers Regeln zu missachten.

Auch das Landesgericht Linz hatte sich mit diesem Vorfall vom 28. Juli 2019 auseinanderzusetzen und der Beschwerdeführer wurde am 14. Jänner 2020 im ordentlichen Verfahren für das Vergehen der Körperverletzung nach § 88 Abs. 1 StGB und das Vergehen des im Stichlassens eines Verletzten nach § 94 Abs. 11 StGB für schuldig gesprochen. Der unter II.2. angeführte entscheidungsrelevante Sachverhalt wurde demnach auch vom Landesgericht Linz für die Bestrafung der strafrechtlich relevanten Handlungen nach dem StGB angenommen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmung der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 37/2019 und BGBl. I Nr. 39/2013, lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
[...]

§ 99. Strafbestimmungen

[...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,
[...]“

III.2. Der Beschwerdeführer hat den objektiven Tatbestand des § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 dadurch erfüllt, dass er durch das Losfahren mit seinem PKW Herrn H. verletzt hat und er somit in einem ursächlichen Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall mit Personenschaden stand und anschließend jedoch nicht sein Fahrzeug angehalten hat.

Unter einem Verkehrsunfall ist ein plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und zumindest einen Sachschaden zur Folge hat, zu verstehen (VwGH 09.09.2020, Ra 2020/02/0177).

Das sofortige Anhalten hat den Zweck, dass der Lenker, nachdem er sich vom Ausmaß des Verkehrsunfalls überzeugt hat, die gesetzlich vorgeschriebenen Maßnahmen, so insb. die nach lit. b, lit. c, Abs. 2 und Abs. 5 trifft (VwGH 20.04.2001, 99/02/0176).

III.3. Nach Art. 4 Abs. 1 des 7. ZPEMRK darf niemand wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden.

Eine Prüfung der Doppelbestrafung hat bezüglich folgender Tatbestände zu erfolgen:

„§ 94 (1) StGB: Wer es unterläßt, einem anderen, dessen Verletzung am Körper (§ 83) er, wenn auch nicht widerrechtlich, verursacht hat, die erforderliche Hilfe zu leisten, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.
[...]

§ 4 (1) StVO 1960: Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben
a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,
[...]“

Der EGMR hatte sich in der Rs Stempfer im Jahr 2007 mit dem Doppelbestrafungsverbot bereits in Bezug auf § 4 StVO 1960 und § 94 Abs. 1 StGB zu

befassen. Der Gerichtshof verwies in dieser Entscheidung auf die von ihm geänderte Rechtsprechungslinie. Während der EGMR im Jahr 1995 in der Rechtssache (in der Folge: Rs) Gradinger noch auf „dasselbe Verhalten“ („meme comportement“, „same conduct“) abstellte, wurde in der Rs Franz Fischer im Jahr 2001 durch ihn festgestellt, dass die bloße Tatsache, dass eine Handlung mehr als einen Tatbestand erfüllt, nicht gegen Art. 4 7. ZPEMRK verstoße. Wenn aber verschiedene strafbare Handlungen, die auf einer Tathandlung beruhen, nacheinander verfolgt werden, muss der Gerichtshof prüfen, ob diese Delikte die gleichen wesentlichen Tatbestandsmerkmale („essential elements“) aufweisen oder nicht (auch EGMR, 30.05.2002, Rs W.F./Austria; EGMR, 06.06.2002, Rs Sailer/Austria).

In der Rs Stempfer stellte der EGMR fest, dass § 94 Abs. 1 StGB das Versäumnis, einer Person zu helfen, deren Verletzung man verursacht hat, bestraft, während § 4 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 StVO 1960 das Versäumnis, nach einem Unfall anzuhalten und die Polizei zu informieren, bestrafen. Aus diesem Grund verneinte der EGMR das Vorliegen einer Doppelbestrafung. (EGMR 26.10.2007, Rs Stempfer/ Austria, Rz 54 f)

Auch in einer älteren Entscheidung (Rs Hauser-Sporn/Austria) wurde vom EGMR festgestellt, dass sich § 94 Abs. 1 StGB und § 4 StVO 1960 auch darin unterscheiden, dass für die Verwirklichung des erstgenannten Delikts Vorsatz („intent“) und für zweitgenannten bloß Fahrlässigkeit („negligence“) erforderlich ist. (EGMR 23.05.2007, Rs Hauser-Sporn, Rz 45)

Der VfGH folgt auch der „same-essential-elements“-Doktrin. (VfGH 02.07.2009, B559/08; VfSlg. 14.696/1996)

Ob „dieselbe strafbare Handlung“ („same offence“, „meme infraction“) vorliegt beurteilt der VfGH danach, ob der herangezogene Deliktstypus den Unrechts- und Schuldgehalt eines Täterverhaltens vollständig erschöpft, sodass ein weitergehendes Strafbedürfnis entfällt, weil das eine Delikt den Unrechtsgehalt des anderen Delikts in jeder Beziehung mitumfasst (Kienapfel, Grundriss des österreichischen Strafrechts, 6. Aufl., 1996, 245; VfSlg. 14.696/1996)

Selbst nach der großen Kammer-Entscheidung in der Rs Zolotukhin/Russland im Jahr 2009, in welcher der EGMR seine Vielfalt an Ansätzen zur Beurteilung des Vorliegens einer Doppelbestrafung zu harmonisieren versuchte und schließlich auf dieselben Fakten („identical facts or facts which are substantially the same“) abstellte (auch EGMR 16.06.2009, Rs Ruotsalainen; EGMR 25.06.2009, Rs Maresti), wird vom VfGH unter ausführlicher Bezugnahme zahlreicher EGMR-Entscheidungen zu Art. 4 Abs. 1 7. ZPEMRK, seine Gegenposition zur Rs Zolotukhin dargelegt (VfGH 02.07.2009, B 559/08).

Der VfGH erachtet somit weiterhin, die der Sache nach schon in VfSlg 14.696/1996 verfolgten und vom EGMR in der Rs Franz Fischer im Jahr 2001 weiterentwickelten, kumulierenden Bestrafung ein und desselben Verhaltens, das mehrere Tatbestände erfüllt, dann als mit der Art. 4 Abs. 1 7. ZPEMRK vereinbar, wenn diese nicht dieselben wesentlichen Elemente aufweisen.

Wie der EGMR bereits in der Rs Stempfer zu § 4 Abs. 1 lit. a StVO1960 und § 94 Abs. 1 StGB ausgeführt hat, bestrafen diese beiden Delikte unterschiedliche Handlungen. Jedoch selbst unter der Annahme, dass es sich bei beiden Tatbeständen um dasselbe Verhalten („same act“) handelt, namentlich das Losfahren nach einem Unfall, unterscheiden sich diese beiden Tatbestände jedenfalls in ihren wesentlichen Elementen („essential elements“). (EGMR 26.10.2007, Rs Stempfer/ Austria, Rz 54 f)

Angesichts der Verfolgung verschiedener, sich in ihren wesentlichen Elementen unterscheidender Straftatbestände, widerspricht das angefochtene Straferkenntnis daher nicht dem Doppelbestrafungsverbot.

III.4. In subjektiver Hinsicht ist Voraussetzung für die Verwirklichung von § 4 Abs. 1 lit. a StVO 1960 das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung (hier Personenschaden) zu erkennen vermochte (VwGH 23.05.2002, 2001/03/0417; VwGH 20.02.1991, 90/02/0148).

Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass durch das abrupte Losfahren während eines Gespräches mit einer Person, welche an der Fahrerseite mit seinen Händen am PKW aufliegend steht, diese Person zu Sturz kommen kann. Der Beschwerdeführer konnte daher schon damit rechnen, einen Verkehrsunfall zu verursachen. Dadurch, dass der Unfall sogleich beim Losfahren mit geringer Geschwindigkeit passiert ist, war dieser für den Beschwerdeführer auch jedenfalls wahrnehmbar. Der Beschwerdeführer hat sich vielmehr bewusst entschieden, nicht anzuhalten.

III.5. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Vom Beschwerdeführer wurde der vom Landesgericht Linz festgestellte Sachverhalt an keiner Stelle bestritten. Daraus lässt sich auch ableiten, dass der Beschwerdeführer selbst erkannt hat, dass ein Berufen auf ein Fehlen der subjektiven Tatseite von § 4 Abs. 1 lit. a StVO ins Leere geht.

Der Beschwerdeführer hat keinerlei Vorbringen in Bezug auf die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung erstattet. In der Beschwerde wird ausschließlich eine Rechtswidrigkeit des Straferkenntnisses aufgrund des Doppelbestrafungsverbots behauptet.

Dem Beschwerdeführer ist die Verwaltungsübertretung demnach subjektiv vorwerfbar, da er mangelndes Verschulden im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG nicht glaubhaft machen konnte und ihm die Verwaltungsübertretung somit subjektiv vorwerfbar ist.

III.6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschwerdeführers sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die

Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Strafmildernd ist zu werten, dass der Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist. Die belangte Behörde ging davon aus, dass selbst bei denkbar schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen die Höhe der Geldstrafe von 250 Euro tat- und schuldangemessen sei.

Der Beschwerdeführer verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 1.400 Euro bis 1.800 Euro, ist für vier Kinder sorgepflichtig und hat eine Rückzahlungsrate seiner Schulden in der Höhe von monatlich 600 Euro zu leisten. Aus spezialpräventiver Sicht erscheint dies als angemessen, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

Insgesamt betrachtet erscheint daher die Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage) aus spezialpräventiver Sicht als angemessen, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

IV. Kosten:

Bei diesem Ergebnis fallen zulasten des Beschwerdeführers keine Beiträge zu den Kosten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (§ 52 Abs. 9 VwGVG) an, die Kosten des behördlichen Strafverfahrens (§ 64 VStG) reduzieren sich.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer